



## Ausreisekosten

Die Vollzugsbestimmung richtet sich an die Sozialhilfebehörden und regelt die Vergütung der für sie mit der Ausreise und dem Vollzug der Wegweisung verbundenen Kosten.

### Betroffener Personenkreis

Mittellose Asylsuchende (N), Vorläufig Aufgenommene (F), Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (S), im Weiteren Asylsuchende genannt, sowie von weggewiesenen Schutzbedürftigen, bei welchen der vorübergehende Schutz aufgehoben wurde.

### Kostenübernahme

Das KSA vergütet die Kosten für den betroffenen Personenkreis, der gemäss Präsenz- und Abrechnungsliste unterstützt wird, für:

- den Transport zur ausländischen Vertretung bis höchstens zum Preis einer Reise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gemäss deren Tarifen und Vergünstigungen.
- die Gebühren der ausländischen Vertretung für die Erstellung der Reisepapiere
- den Transport zum Ausreiseflughafen in der Schweiz bis höchstens zum Preis einer Reise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gemäss deren Tarifen für einfache Fahrten.

Personen, die das Bundesamt für Migration (BFM) zu einer Befragung nach Bern aufbietet, erhalten von ihm einen Transportgutschein. Es können keine Transportkosten abgerechnet werden.

Passfotos sind aus den Unterstützungsleistungen zu bezahlen.

Die Sozialhilfebehörde stellt dem KSA die Kosten mit dem Formular "Antrag auf Vergütung von Ausreise- und Vollzugs- und Identifikationskosten" gesamtheitlich in Rechnung, wenn die Ausreise erfolgt ist.

Eine Abrechnung von nur den Kosten für die Beschaffung der Reisepapiere ist möglich, wenn die Person des Asylrechts vor der Ausreise die Gemeinde gewechselt hat oder als verschwunden abgemeldet worden ist.

Die Kosten sind zu belegen.

### Ausnahmen

In Fällen, die in dieser Vollzugsbestimmung nicht erwähnt sind, nimmt die Sozialhilfebehörde Rücksprache mit dem KSA

### Anhänge

- Formular "Antrag auf Vergütung von Ausreise- und Vollzugs- und Identifikationskosten"
- Zusammenstellung der Anträge auf Vergütung der Ausreise- und Vollzugs- und Identifikationskosten

### Aufhebung bisheriger Vollzugsbestimmungen

Mit dieser Vollzugsbestimmung ist aufgehoben:

5.1 Instruktionen zur Weisung über die Vergütung von Ausreise- und Vollzugskosten vom 01.04.2001